

Satzung

Wir für Bad Camberg e.V.



§ 1

Der Verein führt den Namen „Wir für Bad Camberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Camberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg a. d. L. unter der Nummer VR 338 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

Die Aufgaben des „Wir für Bad Camberg e. V.“ umfassen:

- a.) Belebung und Förderung von Handel, Handwerk und Gewerbe;
- b.) Mitgestaltung des kulturellen Lebens der Stadt;
- c.) Förderung des Kur- und Fremdenverkehrs;
- d.) Mitarbeit bei der Gestaltung des Kurlebens;
- e.) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- f.) „Wir für Bad Camberg e. V.“ ist dem Kneipp Bund e. V. und dessen regionalen Organen (Landesverband Hessen) kooperativ angeschlossen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliederaufnahme/Austritt/Ausschluss

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten, wie des öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennen. Bei juristischen Personen ist jedoch nur eine bevollmächtigte Person stimmberechtigt. Diese ist dem Vorstand gegenüber namentlich schriftlich bekannt zu geben. Nur diese Person übt names der Vertretenen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten aus.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages (§127 II BGB).
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt mit dem Tod.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Erlöschen/Auflösung.

4. Jedes Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung oder Beitragsrückstände trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wurden.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
6. Der Vorstand kann langjährige Mitglieder oder besondere Verdienste durch Verleihung einer Ehrenurkunde würdigen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und aktive Mitwirkung die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und in den Organen des Vereins ehrenamtliche Aufgaben im Vereinsinteresse übernehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Monatsfrist dann einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände bei dem ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden beantragt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Datum/Uhrzeit einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die Tageszeitung Nassauische Neue Presse, sowie den Camberger Anzeiger, den Lokal Anzeiger Bad Camberg, auf der offiziellen Homepage des Vereins und per E-Mail (§127 II BGB).
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimme (abgesehen von den §§ 11 Satzungsänderung, 12 Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Anträge zur Mitgliedsversammlung müssen bis 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet zugeleitet worden sein, wenn sie in der Mitgliedsversammlung behandelt werden sollen.
5. Über die Aufnahme später eingehender oder auf der Mitgliederversammlung gestellter Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
6. Die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen, der auch die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstand aufstellt und die Sitzung leitet. Im Verhinderungsfalle leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

7. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht der 1. Vorsitzenden
 - b. Kassenbericht des Kassierers
 - c. Rechnungsprüfungsbericht
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen des Vorstandes unter Beachtung der §§ 8 und 9
 - f. fristgerecht eingereichte schriftliche Anträge gemäß § 7
 - g. Verschiedenes.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer innerhalb von 10 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

Gesetzliche Vertretung

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten „Wir für Bad Camberg e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder alleine. Sie bilden den Vorstand des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden soll.

2. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand besteht zusätzlich aus mindestens 6 Beisitzern.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einer Amtszeit von 3 Jahren. Der Vorstand wird nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Aufgaben des Vorstandes werden ehrenamtlich wahrgenommen. Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die
 - a.) Vertretung und Führung des Vereins nach innen und außen
 - b.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung
 - c.) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d.) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - e.) Einladung zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 9

Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der sachgemäßen Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse des Vereins, wie der Abgabe des Rechnungsprüfberichtes auf der Jahreshauptversammlung.
3. Das Prüfungsergebnis ist mindestens einem Monat vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorzulegen.

§ 10

Beiträge

Die Festsetzung der Beitragshöhe und –zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindesten 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung in der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung von „Wir für Bad Camberg e.V.“ kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung gilt als angenommen, wenn die Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder der Auflösung zustimmen. Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, so ist innerhalb der nächsten beiden Monate eine zweite Auflösungsversammlung einzuberufen. In dieser gilt der Auflösungsantrag für angenommen, wenn ihm eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmt.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Die Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB). Die Bekanntgabe der Liquidation erfolgt über die Tageszeitung Nassauische Neue Presse sowie den Camberger Anzeiger und den Lokal Anzeiger Bad Camberg.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Bad Camberg zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2 (2 a) – (2d) genannten Zwecke verwendet werden muss.

§ 13

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister § 71 BGB wirksam.
Die Vorherigen Satzungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Bad Camberg, den 25.04.2017

gez. *W. Erk*

I. Vorstand

gez. *U. Peuser*

II. Vorstand